

6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“, Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“ in Schammelsdorf, Gemeinde Litzendorf, beschlossen.

Der Bebauungsplan wird Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

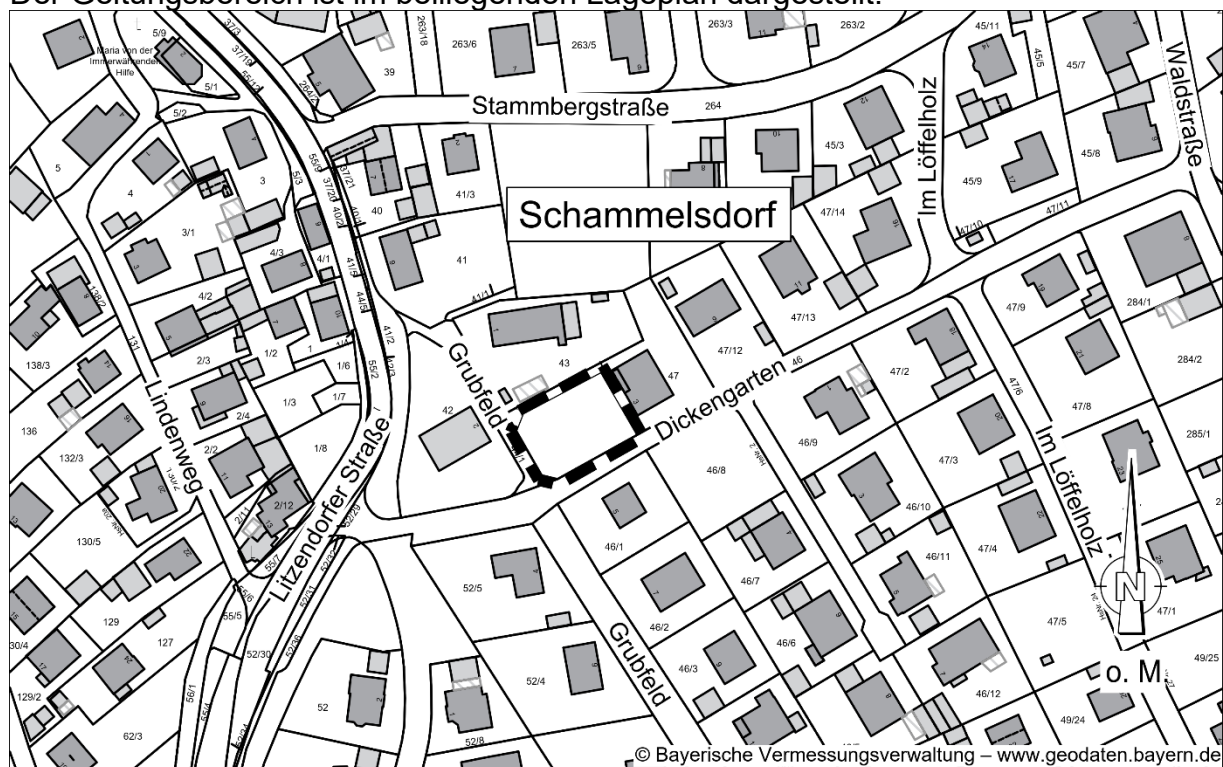
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird verzichtet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Dickengarten I weichen von den Anforderungen der beabsichtigten Nachverdichtung ab, sodass eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft eine Teilfläche der Flurnummer 47 der Gemarkung Schammelsdorf, umfasst eine Fläche von ca. 580 m² und wird von bestehender Bebauung umgrenzt.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in der Sitzung vom 18.11.2025 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Dickengarten I“ in der Fassung vom 18.11.2025 gebilligt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, mit dem o. g. Bauleitplanentwurf die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zeitgleich gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Da auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet wird, kann die Öffentlichkeit jedoch ab dieser Bekanntmachung im Mitteilungsblatt die Unterlagen im Internet unter <https://www.litzendorf.de/verwaltung-service/aktuelles> oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Litzendorf, Am Knock 6, 96123 Litzendorf einsehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren, und sich zu den Planungen äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.11.2025 sind

vom 01. Dezember 2025 bis einschließlich 12. Januar 2026

im Internet veröffentlicht und auf der Homepage der Gemeinde Litzendorf unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:
<https://www.litzendorf.de/verwaltung-service/aktuelles>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:
<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der vorgenannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden können,
- dass die vorgenannten Planunterlagen zusätzlich auch im Rathaus der Gemeinde Litzendorf, Am Knock 6, 96123 Litzendorf zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten öffentlich ausliegen, öffentlich zugänglich sind und dort in Papierform eingesehen werden können.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Litzendorf, den 28.11.2025

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister